

**Allgemeinverfügung des Landkreises Heidekreis
zur Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich (hier: Schließung von
Restaurants, Speisegaststätten und Mensen) anlässlich der Eindämmung der Atemweg-
erkrankung "COVID-19" durch den Coronavirus Erreger SARS-CoV-2 (im Folgenden
"SARS-CoV-2")**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nie-
der-sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsver-
fahrensgesetz wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

- 1. Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und der-
gleichen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.**
- 2. Es gelten folgende Ausnahmen:**
 - 2a) die in Nr. 1 genannten Betriebe dürfen Leistungen, den Verkauf von Speisen und
Getränken, im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach
telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen,**
 - 2b) gleiches gilt für entsprechende gastronomische Lieferdienste.**
- 3. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu diesen Betrieben unzu-
lässig.**
- 4. Aus hygienischen Gründen ist eine bargeldlose Bezahlung dringend zu empfehlen.**

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben
(§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz) und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft bis ein-
schließlich Sonnabend, den 18. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in den Ziffern 1 bis 3 enthaltenen Anord-
nungen gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1; Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz
(IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu tref-
fen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festge-
stellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Aus-
scheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankhei-
ten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren
Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte
Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten,
den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu be-
treten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-
CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame
Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektions-
ketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig,

um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in Niedersachsen sicherzustellen.

Das verfolgte Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten, lässt sich aufgrund aktueller fachlicher Risikowertungen nur mit weiteren Maßnahmen zur Einschränkung sozialer Kontakte und damit zur Unterbrechung der Infektionsketten erreichen. Die Untersagung eines Publikumsverkehrs für Restaurants, Speisegaststätten, Systemgastronomie, Imbisse und Mensen und dergleichen stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar. Diese weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitungsrisiken sind angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung auch verhältnismäßig.

Zugleich gilt es, die Ernährungsversorgung der Bevölkerung aufrechtzuerhalten. Hierzu dient die Ausnahmeregelung für den Außerhausverkauf. Vor dem Hintergrund der Anforderungen des Gesundheitsschutzes sind die mit der Ausnahme verbundenen Auflagen gerechtfertigt. Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite des Landesjustizportals Niedersachsen.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Bad Fallingbostal, 20.03.2020

Landkreis Heidekreis
Der Landrat

Ostermann

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Fachbereich Ordnung des Heidekreises eingesehen werden. Darüber hinaus wurde sie auf der Homepage des Heidekreises veröffentlicht.